



Wolmirstedt



Farsleben

Merkblatt

Gaststättenerlaubnis

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG werden benötigt:

- vollständig ausgefüllter Antrag;
- Erklärung zum Steuergeheimnis;
- Miet- oder Pachtvertrag, Nutzungsvertrag (**bei Antragstellung** vorzulegen!);
- Grundrisszeichnungen **mit Aufmaßen** (Maßstab 1 : 50) in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Raumgrößen (Quadratmeter) und Bezeichnung aller Räumlichkeiten, die bei der Ausübung des Gewerbes mitbenutzt werden (z. B. Küche, Schankräume, Bierkeller, Freisitzfläche usw.);
- Lageplan (Maßstab 1:1000) in dreifacher Ausfertigung;
- Führungszeugnis des Antragstellers (**Belegart 0**) und ggf. des Ehegatten bzw. Lebenspartners; bei juristischen Personen (GmbH usw.) ist ein Führungszeugnis der/des Geschäftsführer(s) erforderlich. Dieses ist bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR, **Belegart 9**); bei juristischen Personen ist eine GZR-Auskunft für diese **und** den/die Geschäftsführer erforderlich. Die Auskunft ist bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde (juristische Person: Hauptwohnsitz-Meldebehörde eines beliebigen Geschäftsführers) zu beantragen.
- ggf. Kopie des Unterrichtsnachweises der Industrie- und Handelskammer

Gebühren:

Bei der Antragstellung ist ein Gebührevorschuss bar zu entrichten (die Hälfte der voraussichtlichen Gebühr für die endgültige Erlaubnis). **Die Gebühr ist abhängig von der Größe des Betriebes und der Betriebsart.**

Schalerausschank: 1 240,-- €

Für eine **vorläufige Konzession** werden bei Aushändigung der Erlaubnis **10 %** der Gebühr für eine endgültige Erlaubnis erhoben; mindestens 50,-- € bis höchstens 470,-- €.

Wichtige Hinweise:

Der Gaststättenantrag ist möglichst unverzüglich abzugeben, damit eine baldige Bearbeitung erfolgen kann. Evtl. fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Mit der Bearbeitung des Antrages wird in jedem Falle erst nach Entrichtung des Gebührevorschusses begonnen!

Sollten Sie beabsichtigen, in Ihrem Betrieb Speisen abzugeben, empfehle ich dringend, sich vorher mit dem Veterinäramt des Landkreises Börde in Verbindung zu setzen.

Erklärung: Wolmirstedt, _____

Dieses Merkblatt habe ich heute erhalten und (einschließlich

der Seite 2) zur Kenntnis genommen. _____

Auszug aus dem Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407):

§ 4 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinrige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts,

des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,

2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten

Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder

2a. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,

3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,

4. der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer

nachweist, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die

Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen

Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Die Erlaubnis kann entgegen Satz 1 Nr. 2a erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.